

# **GEBÜHRENSATZUNG**

## **zur Satzung über die Friedhöfe der Gemeinde Dahlem**

*vom 18.03.2019*

Aufgrund der §§ 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) In der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) hat der Rat der Gemeinde Dahlem in seiner Sitzung am 07.03.2019 folgende Gebührensatzung zur Satzung für die Friedhöfe der Gemeinde Dahlem beschlossen:

### **§ 1**

#### **Umfang und Höhe der Gebühren**

Für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif, welcher Bestandteil dieser Gebührensatzung ist.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller / Nutzungsberechtigte verpflichtet. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Interesse mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner. Außerdem können die gesetzlichen Erben zur Gebührenzahlung herangezogen werden.

### **§ 3**

#### **Entrichtung der Gebühren**

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bescheiderteilung zu zahlen.

Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

## § 4

### Gebührentarif

#### 1. Kostenersatz für Grabanfertigungen (Aushub und Verfüllen)

1.1	Personen bis zu 5 Jahren	286 €
1.2	Personen über 5 Jahren	441 €
1.3	Doppelgrab Erstbestattung	563 €
1.4	Doppelgrab Zweibestattung	740 €
1.5	Urnengrab (Erst- und Zweitbelegung)	219 €
1.6	Urnengrab in bestehender Erdgrabstätte	219 €
1.7	Urnenbaumgrab	230 €

#### 2. Gebühren für Grabstellen (Grabnutzungsgebühr)

##### 1. Gebühren für Reihengräber

1.1	Gräber von Personen bis zu 5 Jahren	749 €
1.2	Gräber für Personen über 5 Jahren in privater Unterhaltungspflicht	789 €
1.3	Rasengräber einschl. Grabplatte in der Unterhaltungspflicht der Gemeinde Dahlem	1.577 €
1.4	Doppelreihengräber	2.366 €

##### 2. Gebühren für Wahlgräber

2.1	Einzelgrabstätte	1.898 €
2.2	Mehrstellige Grabstätten je Grabstelle	1.971 €

##### 3. Nutzung des Aschenstreffeldes 1.117 €

##### 4. Urnengrabstätten

4.1	Urnenreihengrabstätten mit Plattenband u. 1 Urne Unterhaltung durch Dritte	559 €
4.2	wie vor, jedoch 2 Urnen je Grabstelle	1.006 €
4.3	Urnenbaumgrabstätten einschl. Grabplatte Unterhaltung durch Gemeinde	838 €
4.4	Urnenbaumgrabstätte Anonym Unterhaltung durch Gemeinde	824 €
4.5	Urnenwahlgräber mit 1 Urne Unterhaltung durch Dritte	1.396 €
4.6	wie vor, jedoch mit 2 Urnen je Grabstelle	1.622 €

##### 5. Beilegungs- und Bestattungsgebühren in bestehenden Gräbern

5.1	Beilegung einer Urne auf der bereits belegten Seite des Grabes nach den Ziffern 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 2.1 und 2.2.	559 €
-----	--	-------

6. Verlängerung Ruhefrist pro Jahr

6.1	Reihengräber nach Ablauf des Nutzungsrechtes	27 €
6.2	Doppelreihengräber aus Anlass der Beilegung	79 €
6.3	Doppelreihengräber nach Ablauf des Nutzungsrechtes	79 €

7. Verlängerung Ruhefrist Wahlgrab pro Jahr

7.1	Wahlgräber bei Wiederbelegung je Grabstelle	64 €
7.2	Wahlgräber nach Ablauf des Nutzungsrechtes je Grabstelle	66 €

8. Verlängerung Ruhefrist Urnengrab pro Jahr

8.1	Urnenreihengrab mit Plattenband aus Anlass der Beilegung einer 2. Urne	68 €
8.2	Urnwahlgrab, Unterhaltung durch Dritte, aus Anlass der Beilegung einer 2. Urne	109 €

9. Gebühren für Umbettungen

9.1	Personen bis zu 5 Jahren	Alle Umbettungen sind von einem Bestattungsunternehmen durchzuführen
9.2	Personen über 5 Jahren	
9.3	Urnen	

10. Benutzung der Friedhofshalle, pauschal 265 €

11. Gebühren für die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Grabdenkmälern und Grabeinfassungen

11.1	Aufstellung eines Grabdenkmals je Grabstelle	29 €
11.2	Herstellung einer Grabeinfassung je Grabstelle	29 €

**§ 5**

**Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.04.2019 in Kraft. Sie ersetzt ab diesem Tag die Gebührensatzung vom 19.12.2012.